

Wien, im April 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Fahrrad, E-Bike, Pedelec & Co.

In der Ausgabe Dezember 2021 dieser Reihe brachten wir eine Anfrage zum Thema E-Bike. Es gab in der Folge Mitgliederanfragen, die wir zum Anlass nehmen, auf einige Begriffe und Bestimmungen, die mit diversen „Modefahrzeugen“ verbunden sind, einzugehen:

§ 2 Abs 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält diverse Begriffsbestimmungen, unter anderem die Begriffe „Fahrzeug“ (Z 19) und „Fahrrad“ (Z 22).

Als Fahrzeug gilt „ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte“.

Als Fahrräder gelten:

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
- c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller), oder
- d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht.

Was bedeutet dies in der Praxis? Fahrräder sind nicht nur Fahrräder im klassischen Sinn (lit a), sondern auch Fahrräder, die über einen Hilfsantrieb verfügen (sog. Pedelecs, lit b).

Bei andere zweirädigen Gefährten, die mit menschlicher Kraft angetrieben werden, kommt es darauf an, ob sie Fahrzeuge im Sinne der Z 19 sind - Tretroller sind ab einem Felgendurchmesser von 300 mm (dh ab 12 Zoll) als Fahrräder zu betrachten (lit c). Kleinere Roller mit elektrischem Antrieb (E-Scooter) sind ebenso wie Fahrräder zu behandeln wie sogenannte E-Bikes (rein elektrisch angetriebene Fahrräder) oder auch Segways (lit d).

Ist jedoch ein (Hilfs-)Motor vorhanden, darf die höchst zulässige Leistung nicht mehr als 600 Watt betragen, die Bauartgeschwindigkeit darf 25 km/h nicht überschreiten. Verfügt

das Pedelec über eine höhere Leistung oder Höchstgeschwindigkeit (sog. S-Pedelec), gilt es als **Kraftfahrzeug** (Motorfahrrad/Moped).

Inlineskates, Rollschuhe, unmotorisierte Microscooter, Skateboards etc. gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne der Z 19, sondern als „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte **Kleinfahrzeuge**“ bzw. „**Spielzeug**“.

Grundlegende Verkehrsvorschriften:

Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge: müssen Fahrbahn oder wenn vorhanden Radweg benutzen, Mindestalter für Alleinfahrt 12 Jahre (Radfahrausweis ab 9 bzw. 10 Jahren möglich), Helmpflicht bis 12. Lebensjahr, Promillegrenze 0,8 ‰

Motorfahrrad: benötigt Zulassung / Kennzeichentafeln, Fahren auf Radwegen verboten, Führerscheinpflicht (Mindestalter 15 Jahre), Helmpflicht, Promillegrenze 0,5 ‰ (bis 20 Jahre 0,1 ‰)

Inlineskates/Rollschuhe: Gehsteige und Radwege dürfen verwendet werden, sofern Radfahrer nicht behindert werden. Radfahrstreifen dürfen nur innerhalb des Ortsgebietes verwendet werden. Die Fahrbahn darf nur in Wohnstraßen verwendet werden oder wenn es von der Behörde erlaubt wurde (Piktogramm auf der Fahrbahn). Kinder unter 12 dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur unter Aufsicht einer Person über 16 rollschuhfahren oder wenn sie einen Radfahrausweis besitzen.

Skateboards und anderes Spielzeug: Verwendung nur auf Gehsteigen, ab 8 Jahren ohne Aufsicht erlaubt

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at